

Achte Abteilung.

Verhältnis Bayerns zum Reiche.

§ 24.

Das Königreich Bayern bildet auf Grund des Versailler Vertrages vom 23. November 1870 und der weiteren Vereinbarungen vom 8. Dezember 1870 sowie der einen wesentlichen Bestandteil der Bundesverträge bildenden Reichsverfassung vom 16. April 1871, zu welchen Verträgen der bayerische Landtag durch Gesamtbeschluß seine Zustimmung erteilt hat, unter Wahrung seiner Selbständigkeit und Souveränität und unter Zuerkennung gewisser Vor- und Sonderrechte einen Teil des Deutschen Reiches.

Zu den Vorrechten gehört der Vorsitz im Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der ständige Sitz im Bundesratsausschuß für Landheer und Festungen, das Recht auf sechs Bundesratsstimmen und das Recht auf den Bundesratsvorsitz überhaupt im Falle der Verhinderung Preußens.

Was die inneren Angelegenheiten anlangt, so bestimmt die Reichsverfassung im allgemeinen die Gegenstände, die der Regelung durch die Reichsgesetzgebung zugewiesen sind. Was hierbei nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist den einzelnen Staaten zur Besorgung überlassen. Von den der Reichszuständigkeit zugewiesenen Gegenständen hat sich